

Stadt Bottrop
Stadtplanungsamt -61-
Abt. Verbindliche Bauleitplanung

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 1.10/1 "Jacobi"

1. *Lage im Stadtgebiet und räumlicher Geltungsbereich*
2. *Anlaß der Planung*
3. *Planinhalt*
4. *Ver- und Entsorgung*
5. *Bodenordnerische Maßnahmen*
6. *Denkmalschutz und Denkmalpflege*
7. *Umweltbelange*
 - 7.1 *Landschaft, Biotope, Arten*
 - 7.1.1 *Eingriffsumfang und Ausgleich*
 - 7.2 *Klima*
 - 7.3 *Boden/Altlasten*
 - 7.4 *Luftbelastung*
 - 7.5 *Lärmbeurteilung*
8. *Verhältnis zu Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan*

Stadt Bottrop
Stadtplanungsamt -61-
Abt. Verbindliche Bauleitplanung

Begründung
zum Bebauungsplan Nr. 1.10/1 "Jacobi"

1. Lage im Stadtgebiet und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Ortsteil Fuhlenbrock, im Westen des Stadtgebietes an der Stadtgrenze nach Oberhausen. Es erfaßt den Bereich zwischen Stadtgrenze Oberhausen/Bottrop, Harkortstraße, ehemaliger Grubenanschlußbahn und Straße Im Fuhlenbrock.

Der Plan soll die Bezeichnung Nr. 1.10/1 "Jacobi" erhalten.

2. Anlaß der Planung

Der seit dem 23.05.1984 wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop stellt das Gelände der Zeche Jacobi als gewerbliche Baufläche dar.

Mit der Stilllegung der Kokerei Jacobi im Juli '84 war darüber zu entscheiden, welche Folgenutzung an die Stelle der bisherigen bergbaulichen treten sollte.

Im Hinblick auf die Beseitigung der historisch gewachsenen Gemengelage und das Vorkommen kokereispezifischer Bodenbelastungen hatten sich die Städte Oberhausen und Bottrop für eine Waldfläche ausgesprochen, die als Baustein zur weiteren Entwicklung des Regionalen Grünzuges B beitragen sollte. Dementsprechend ist das Gelände im Rahmen der Aufstellung des Gebietsentwicklungsplanes - Teilabschnitt Nördliches Ruhrgebiet - als Waldbereich berücksichtigt worden.

Der Ausschuß für Stadtplanung und Umweltschutz hat daher in Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung am 09.05.1986 beschlossen, den Flächennutzungsplan zu Gunsten einer Fläche für die Forstwirtschaft zu ändern. Das Verfahren ist jedoch wegen der Klärung der Altlastenfragen und neuer Planungsüberlegungen nicht weitergeführt worden.

Die Städte Oberhausen und Bottrop beabsichtigen nunmehr in einem grenzüberschreitenden Projekt als Bestandteil des Emscher-Lippe-Konzeptes die Errichtung einer Sport- und Freizeitanlage. Der KVR hat hierzu im Auftrag beider Städte einen Vorschlag erarbeitet, der vorhandene Vegetationsstrukturen aufgreift.

Unter Beachtung der ökologischen Rahmenbedingungen und der Ergebnisse der Gefährdungsabschätzung und der hieraus abzuleitenden Maßnahmen zur Altlastensanierung ist die Planung einer öffentlichen Golfanlage und einer familien- und vereinsgerechten Sportanlage (Ersatz für Standort Herderstraße im Fuhlenbrocker-Wald) vorgesehen.

Die Rekultivierung des Geländes ist von der Ruhrkohle AG im Rahmen des ersten Projektauftrages 1989 in die Internationale Bauausstellung Emscher Park (IBA) eingebracht worden. Oberstes Projektziel ist, mit der Sanierung und Rekultivierung der Fläche einen Beitrag zum Wiederaufbau von Landschaft im Regionalen Grünzug B zu leisten. Grundlegende Voraussetzung hierbei ist die Eignung von Vorhaben in ökologischer, sozialer und ästhetischer Hinsicht. Die IBA hat hierzu Anforderungen (ökologische Verträglichkeit, öffentliche Zugänglichkeit) formuliert, die in die Planung eingeflossen sind.

Die planungsrechtliche Sicherung der Vorhaben erfordert die Aufstellung/Änderung von Bauleitplänen. Die Räte der Städte Oberhausen und Bottrop haben daher in ihren Sitzungen am 23.03.1990 bzw. 17.05.1990 die Aufstellung von Bebauungsplänen beschlossen. Die jeweiligen Flächennutzungspläne werden geändert.

3. Planinhalt

Grundlage des Bebauungsplanentwurfes ist ein grenzübergreifendes Konzept für die Gesamtfläche der Industriebrache, das wiederum auf einer Vegetationskartierung des KVR beruht.

Aus diesem Gesamtkonzept wurden für den Bottroper Bebauungsplan Nr. 1.10/1 "Jacobi" folgende Festsetzungen abgeleitet:

- Festsetzung einer privaten Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung "Golfplatz" im Norden und Westen des räumlichen Geltungsbereichs.
- Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der näheren Zweckbestimmung "familien- und vereinsgerechte Sportanlage" im Südosten des Geländes.
- Festsetzung von Geh- und Fahrrechten zugunsten der Allgemeinheit um die Zugänglichkeit der Golfanlage zu gewährleisten.
- Festsetzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft.
- Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten.
- Festsetzung von Lärmschutzwänden

Darüberhinaus wird der gesamte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

Planungsstatistik

Größe des Plangebietes Nr. 1.10/1 ca.	14 ha
davon öffentliche Grünfläche ca.	4,5 ha
davon private Grünfläche ca.	9,5 ha

4. Ver- und Entsorgung

Anlagen der Ver- und Entsorgung sind vorhanden. Das anfallende Abwasser kann durch Anschluß an bestehende Kanalisation durch den genossenschaftlichen Vorfluter Emscher abgeführt und in dem vorhandenen Klärwerk Emschermündung gereinigt werden.

5. Bodenordnerische Maßnahmen

Bodenordnerische Maßnahmen - wie z.B. Umlegung - sind nicht vorgesehen. Grundstücksregelungen werden möglichst auf freiwilliger Basis getroffen.

6. Denkmalschutz/Denkmalpflege

Nach Anhörung der Unteren Denkmalbehörde befinden sich im Planbereich Nr. 1.10/1 keine denkmalwerten baulichen oder sonstigen Anlagen. Mit Bodenfunden i.S. des Denkmalschutzgesetzes ist aufgrund der ehemaligen bergbaulichen Nutzung nicht zu rechnen.

7. Umweltbelange

7.1 Landschaft, Biotope, Arten

Das Zechengelände ist in zwei Zonen zu gliedern:

- a) Der ehemalige Kokereisstandort, der z.Z. saniert wird und somit vegetationslos ist.
- b) Der das Sanierungsgebiet umgebende Grüngürtel, der weitgehend von Sanierungsmaßnahmen nicht betroffen ist.

Im Grüngürtel lassen sich wiederum 4 Bereiche unterschiedlicher Vegetationsstrukturen abgrenzen (sh. Anlage).

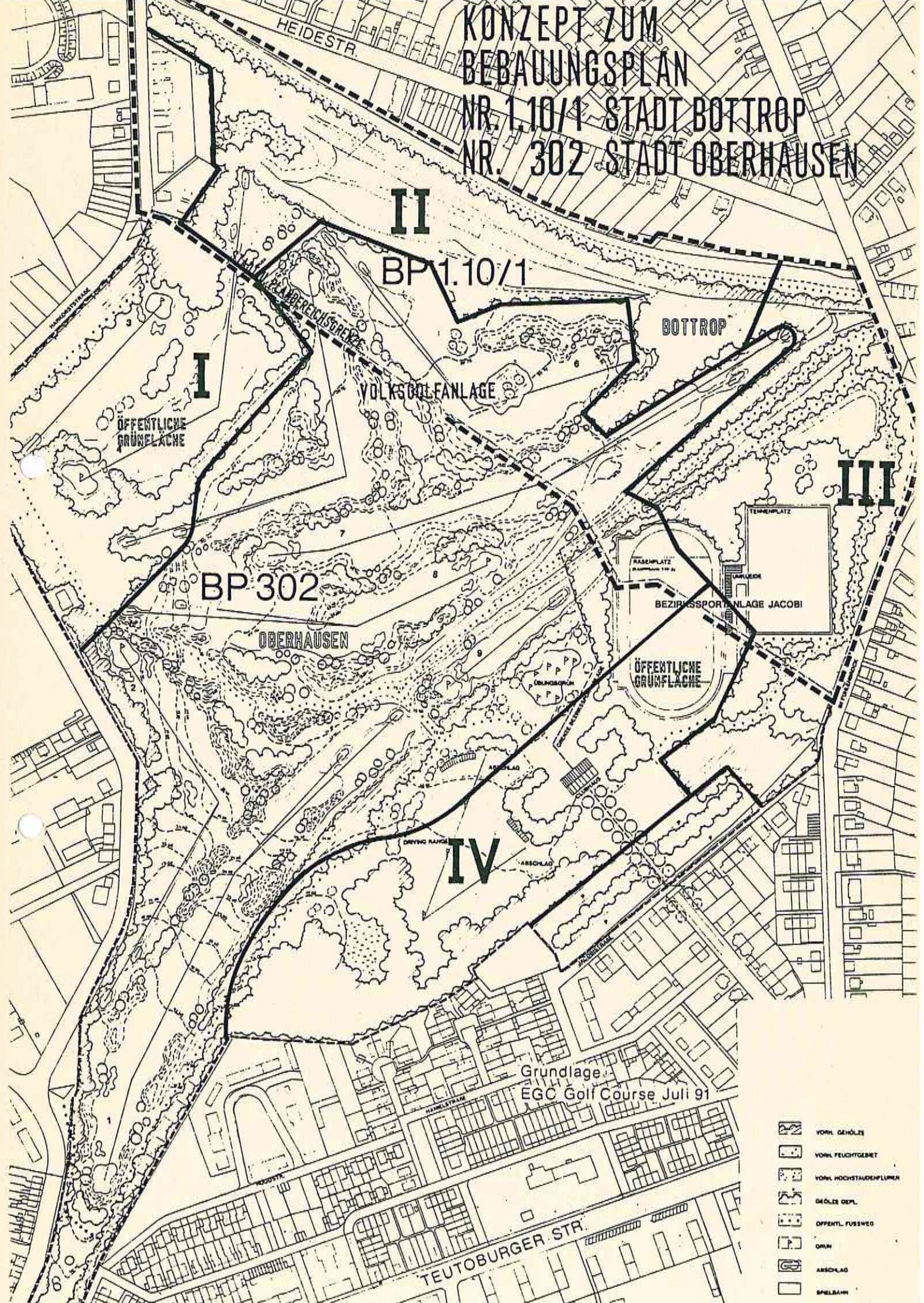
Bereich 1: Im Westen wird das Gebäude der Firma Nottenkämper von einem Gehölzsaum mit Gebüschanteil umgeben. Die Nutzfläche der Firma ist mehr oder weniger vegetationslos bis auf einige lückenhafte Ruderalfluren.

Bereich 2: Nördlich schließt sich ein Waldstreifen aus mehreren einheimischen Laubhölzern an. Er geht im Nord-Osten in ein Eichen-Birkenwäldchen über. Dieses ragt auf erhöhtem Niveau in das Sanierungsgebiet hinein.

Bereich 3: Dieses Gebiet zeichnet sich durch Birkenmischwald besonders entlang der Böschungen aus. Bei den eingestreut vorkommenden Laubhölzern handelt es sich um Robinien, Buchen, Pappeln und Platanen.

Mittig hat sich ein Birkenvorwäldchen im Jungstadium entwickelt. Er geht südlich in eine Ruderalflur über.

KONZEPT ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 1.10/1 STADT BOTTROP NR. 302 STADT OBERHAUSEN



II
BP 1.10/1
BOTTROP

I
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
BP 302
OBERHAUSEN

III
RASENPLATZ
BEZIRKSSPORTANLAGE JACOBI
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE

IV
DRIVING RANGE
ANSCHLAG

Grundlage:
EGC Golf Course Juli 91

- VORH. GEHÖLZE
- VORH. FEUCHTBET
- VORH. HOCHSTAUDENFLUR
- GRÖß. BEPFL.
- ÖFFENTL. FUßWEG
- GRÜN
- ANSCHLAG
- SPIELBAHN

TEUTOBURGER STR.

Bereich 4: Auffällig sind hier die sehr geometrisch angelegten, streng geschnittenen Gehölzpflanzungen (Platanen-Kopfbaum-Hecke).

Weiter südlich schließt sich dann Gebüsch und Birkenvorwald mit Feuchtgebiet an.

Gemäß der vorliegenden Planung und Beachtung der Begrünungsvorschläge erfährt die Fläche eine ökologische Aufwertung, die sich auch auf die Umgebung auswirken wird.

7.1.1 Eingriffsumfang und Ausgleich

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist unter entsprechender Anwendung des Bundesnaturschutzgesetzes und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch über Maßnahmen zur Minimierung des Eingriffs im Rahmen der Abwägung nach Baugesetzbuch zu entscheiden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 1.10/1 "Jacobi" sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umwandlung der ehemaligen Kokerei und Schachanlage Jacobi in eine Volksgolfanlage und eine familien- und vereinsgerechte Sportanlage geschaffen werden.

Wesentliches Leitziel ist dabei der weitestgehende Erhalt der vorhandenen Vegetationsstrukturen (siehe Anlage 1 und 2: Übersichtsplan "Vegetationsbestand" und Tabelle "Ökologische Bestandsaufnahme"). Eingriffe in diese Strukturen z.B. durch das Anlegen von Sportflächen und eines Parkplatzes werden durch Maßnahmen auf dem Gelände der zukünftigen Golfanlage nahezu vollständig ausgeglichen (siehe Anlage 3: Tabelle "Ökologische Bewertung der Planung").

7.2 Klima

Lt. Klimaanalyse der Stadt Bottrop ist die Fläche des B-Planes Nr. 1.10/1 "Jacobi" mit + 1 K bis + 2 K nur mäßig überwärmt.

Mit der geplanten Folgenutzung der Fläche als Volksgolfplatz und Bezirkssportanlage ist jedoch keine größere Versiegelung beabsichtigt bzw. erfolgt keine massive Überbauung der Fläche.

Um einen möglichst großen klimaökologischen Nutzen der Fläche zu gewährleisten, sollten die dennoch anstehenden Versiegelungen wie der Bau eines Clubhauses, Umkleidekabinen, Parkplätze, Wege in ihrem Ausmaß der Versiegelung möglichst kleingehalten werden.

7.3 Boden/Altlasten

Die Hüttenzeche Jacobi wurde 1912 abgeteuft und nahm 1913 ihre Förderung auf. Nach Vereinigung der Zechen Vondern und Jacobi erfolgte 1932 der Ausbau zur Großschachtanlage. Mit einem Ausbau der Kokerei zu Großanlage mit Hydriereinrichtung für die großtechnische Benzolgewinnung wurde 1938 begonnen. Der jahrzehntelange Betrieb unter Kriegs- und Sonderbedingungen führte zu großflächigen Bodenverunreinigungen. Im Rahmen des Abschlußbetriebsplanes für den Stilllegungsbereich Jacobi wurden umfangreiche Untersuchungen angestellt.

Unter Beachtung der künftigen Freizeitnutzung haben die Gutachter geeignete Maßnahmen vorgeschlagen, die Bestandteil der Bestimmungen des Abschlußbetriebsplanes sind. Die folgenden Nebenbestimmungen und Hinweise der Zulassung des Bergamtes Dinslaken vom 24.01.1992 (Az: j. 1-1-4-3) zum Abschlußbetriebsplan sind zu beachten:

Nebenbestimmungen:

1. Das ehemalige Kokereigelände ist vollständig und das ehemalige Zechengelände teilweise unter Berücksichtigung der Bauleitplanung der Städte Oberhausen und Bottrop und der Vegetationskarte des KVR (Anlage 4a des Ergänzungsbetriebsplanes vom 24.05.1991) mit nachweislich unbelastetem Bodenmaterial (z.B. Waschberge) ohne besondere Verdichtung abzudecken (Modellierung des Geländes).

Anschließend sind beide Flächen mit kulturfähigem Boden von mindestens 0,3 m Stärke zu überdecken, ausgenommen die Bereiche mit höherem Vegetationsbestand (Sträucher, Bäume). Bei den Modellierarbeiten sind Aushübe und Verfrachtungen des anstehenden Bodens zu vermeiden.

2. An den im Lageplan der Zulassung zum Abschlußbetriebsplan gekennzeichneten Stellen sind Gasmeßpegel fest zu installieren. Über diese Gasmeßpegel sind die Benzolkonzentrationen in der Bodenuft nach Überdeckung des Geländes bis auf weiteres in vierteljährlichen Abständen zu messen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem Bergamt vorzulegen.
3. An den im Lageplan der Zulassung zum Abschlußbetriebsplan gekennzeichneten Stellen sind nach Überdeckung des Geländes bis auf weiteres in vierteljährlichen Abständen Kontrollmessungen des Oberflächengases zur Beurteilung der Effektivität der Abdeckung durchzuführen. Die Ergebnisse der Messungen sind dem Bergamt vorzulegen.
4. Die Ergebnisse der Messungen gem. Ziffer 2 und 3 sind bis auf weiteres in jährlichen Abständen von einem Toxikologen nach toxikologischen Gesichtspunkten im Vergleich zu den Hintergrundmessungen beurteilen zu lassen. Die Beurteilungen sind dem Bergamt ebenfalls vorzulegen.
5. Das dem Gelände des Stilllegungsbereiches der Kokerei Jacobi abströmende Grundwasser ist mit Hilfe des vorhandenen Drainagegrabens und einer hydraulischen Grundwassersperre in Form einer Brunnengalerie zu erfassen, der bereits in Betrieb befindlichen BTX-Anlage zuzuführen, dort von Schadstoffen zu reinigen und geordnet abzuführen. Zur Kontrolle des Grundwasserstromes ist ein Kontrollprogramm zu erarbeiten. Einzelheiten hierzu werden in dem beim Landesoberbergamt NW anhängigen wasserrechtlichen Verfahren festgelegt.
6. Sollten in einzelnen Bereichen nachträglich Brandharze festgestellt werden, sind diese zu sichern, z.B. durch Einbindung. Solche Bereiche sind anschließend mit einer dem Stand der Technik entsprechenden Oberflächenabdichtung zu versehen. Für die Sicherungsarbeiten ist ein Sonderbetriebsplan vorzulegen.

7. Der Transport des Materials für die Abdeckung des Geländes mittels LKW ist über die ehemalige Gleistrasse der Grubenanschlußbahn Haniel-Jacobi durchzuführen. Die Trasse ist für den LKW-Verkehr herzurichten.

Der Transport des Materials ist nur an Werktagen in der Zeit von 8.00 Uhr - 18.00 Uhr zulässig.

Hinweise:

1. Die Zulassung steht unter dem ausdrücklichen Vorbehalt des § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG.
2. Entsprechend dem toxikologischen Gutachten des Prof. Dr. Dr. Luepke vom 23.06.1991 wird darauf hingewiesen, daß Wohngebäude auf dem Gelände der ehemaligen Kokerei und Zeche Jacobi nicht errichtet werden dürfen. Gebäude mit anderer Nutzung, z.B. Geräteräume oder Umkleideräume, dürfen zwar errichtet, sollten aber nicht tief gegründet werden. In solchen Gebäuden sind Innenluftmessungen durchzuführen und toxikologisch beurteilen zu lassen.
3. Über das Ende der Bergaufsicht gem. § 69 Abs. 2 BBergG kann erst entschieden werden, wenn die Unbedenklichkeit der Benzolkonzentrationen in der Bodenluft sowie die Effektivität der Abdeckung des Geländes durch Oberflächengasmessungen nachgewiesen worden sind. Hinsichtlich des Gefährdungspfades Grundwasser ist das Ende der Bergaufsicht noch nicht abzusehen.

Nachträgliche Bodenuntersuchungen haben die Existenz einer Bodenverunreinigung durch Brandharze auf dem Gelände der ehemaligen Kokerei, parallel zur ehemaligen Grubenanschlußbahntrasse bestätigt.

Maßnahmen zur Abdeckung der Verunreinigungen wurden bereits eingeleitet.

Eine Ergänzung zum Abschlußbetriebsplan für den Stilllegungsbereich liegt dem Bergamt Gelsenkirchen derzeit zur Genehmigung vor. In Bezug auf das weitere Vorgehen sind die Bestimmungen aus dem bergrechtlichen Verfahren zu beachten.

7.4 Luftbelastung

Die Abbildungen 1 bis 3 zeigen deutlich, daß die Richtwerte der TA Luft für

- Schwefeldioxid (Langzeitwert) -SO₂/1V von 0,14 mg/cl₁₀m
- Schwefeldioxid (Kurzzeitwert) -SO₂/2V von 0,4 mg/cbr₁₀m
- Staubniederschlag (Langzeitwert) -Staub/1V v. 0,35 g/(qmxd)
- Staubniederschlag (Kurzzeitwert) -Staub/1V v. 0,65 g/(qmxd)
- Blei i.Staubniederschlag(Langzeitwert) -Pb/1V von 0,25 mg/(qmxd)
- Cadmium i.Staubniederschlag(Langzeitw.) -Cd/1V von 5 µg/(qmxd)

deutlich unterschritten werden.

Die Zeitreihen der Abbildungen 1 bis 3 aus den Jahren 1982-1988/89 verdeutlichen, daß die Luftbelastungen im Plangebiet in der Regel leicht abnehmend sind.

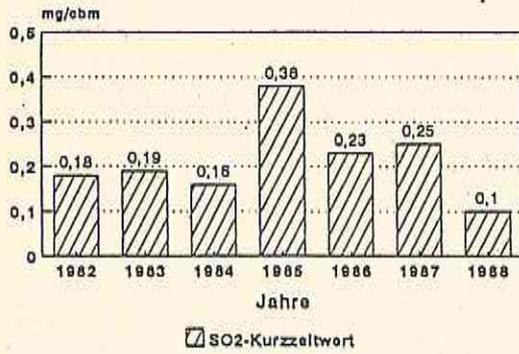
Aus der Sicht der Lufthygiene kann es durch die erhöhte Versiegelung von Boden im Bereich der Parkplätze zu der Aussparung einer Wärmeinsel kommen. Diesem Effekt soll durch geeignete Maßnahmen entgegengewirkt werden:

- Je 4 ebenerdige Stellplätze ist ein hochstämmiger Baum mit einem Stammumfang von mindestens 25 cm, gemessen in 1 m Höhe über der Bodenoberfläche, der Arten Ahorn oder Stieleiche (oder gleichwertige) fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Je Baum ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 qm vorzusehen. Die Baumschirme sollen sich aus klimaökologischen Gründen weitgehend über den Standflächen befinden.

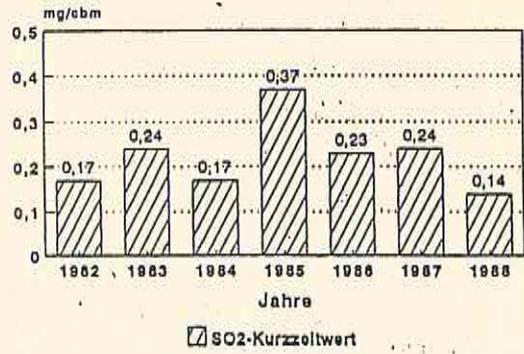
7.5 Lärmbeurteilung

Im Rd.Erlaß des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.07.1988 sind Orientierungswerte aus der Sicht des Schallschutzes im Städtebau, welche zur Beurteilung für die städtebauliche Planung gelten, festgelegt. Diese betragen für allgemeine Wohngebiete 55 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) nachts.

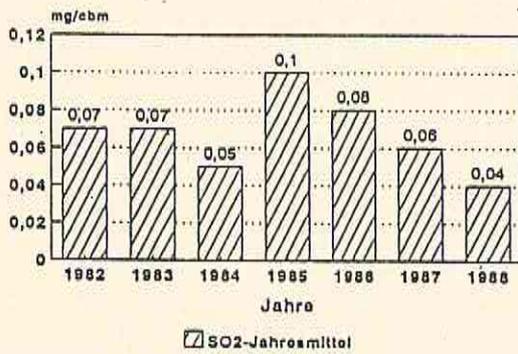
Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2561/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2562/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2561/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2562/5710

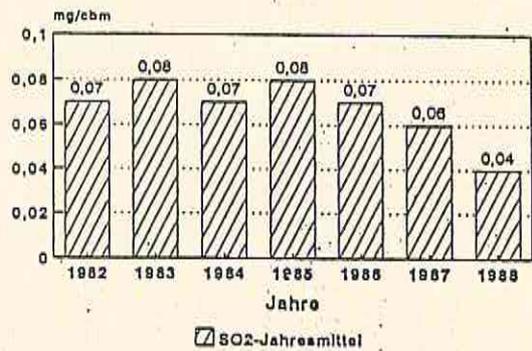
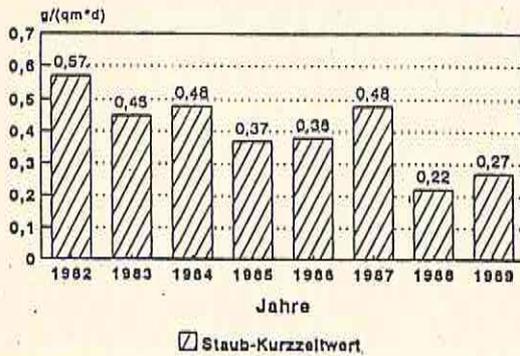
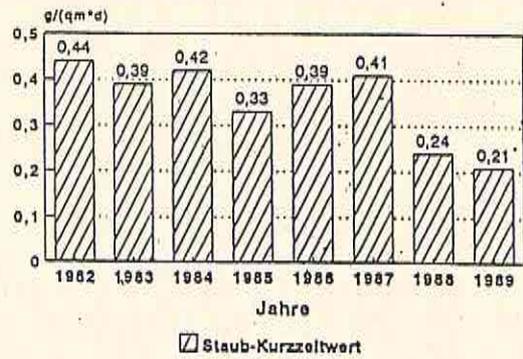


Abb. 1: Entwicklung der Schwefeldioxidbelastung im Plangebiet von 1982 - 1988

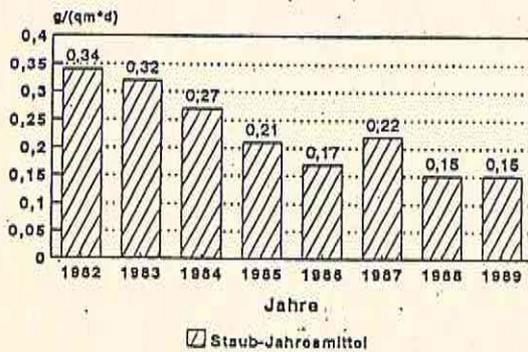
Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2561/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2562/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2561/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2562/5710

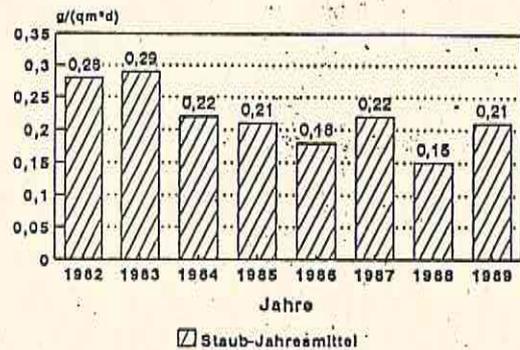
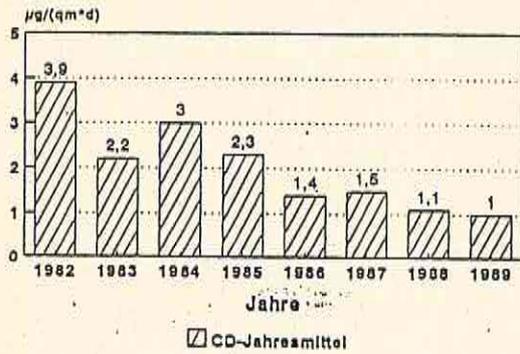
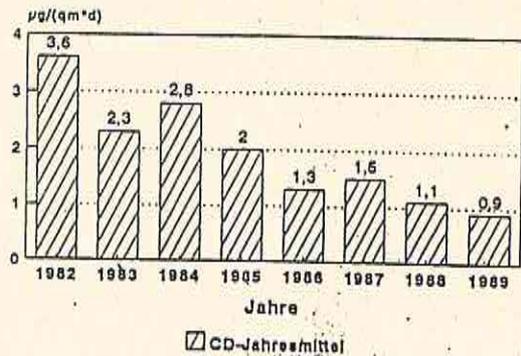


Abb. 2: Entwicklung des Staubniederschlages im Plangebiet von 1982 - 1989

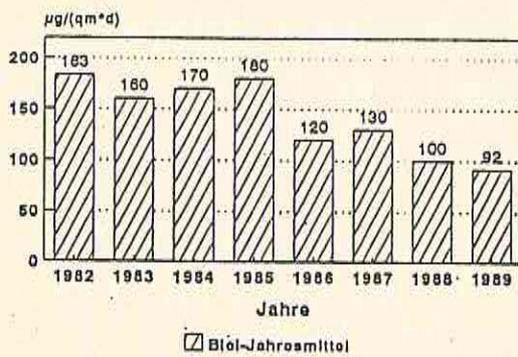
Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2561/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2562/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2561/5710



Bottroper Umweltinformation
Koordinaten-Nr. 2562/5710

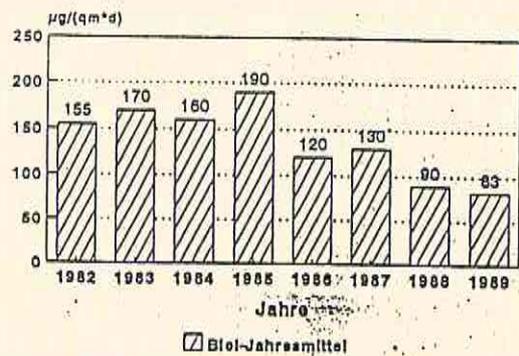


Abb. 3: Entwicklung des Blei- und Cadmiumniederschlages im Plangebiet von 1982 - 1989

Daneben sind in der 18. Verordnung zur Durchführung des BImSchG für den Bau und den Betrieb von Sportanlagen Immissionsrichtwerte festgelegt. Gem. § 2 ist die Sportanlage so zu errichten und zu betreiben, daß folgende Immissionsrichtwerte nicht überschritten werden:

"3. In allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten

<i>tags außerhalb der Ruhezeiten</i>	<i>55 dB(A)</i>
<i>tags innerhalb der Ruhezeiten</i>	<i>50 dB(A)</i>
<i>nachts</i>	<i>40 dB(A)</i>

Diese Immissionsrichtwerte werden der Wohnbebauung entlang der Straße "Im Fuhlenbrock" z.T. überschritten.

Sowohl an Sonn- und Feiertagen (Meisterschaftsspiele) als auch an Werktagen werden die durch die Sportanlagenlärmschutzverordnung vorgegebenen Richtwerte um bis zu 5 dB(A) durch die Lärmemissionen des Tennisplatzes überschritten.

Eine Einschränkung des Spielbetriebs ist aufgrund der Belegungszahlen nicht möglich.

Um die Richtwerte gem. Sportanlagenlärmschutzverordnung einzuhalten, sind daher folgende Lärminderungsmaßnahmen vorzusehen:

- Da der Tennisplatz sich auf einem Plateau in Höhe von ca. 2,5 m im Vergleich zur nächstgelegenen Wohnbebauung befindet ist eine Lärmschutzwand (möglichst vegetative Lärmschutzwand) im Abstand von max. 10 Metern zur Platzbegrenzung in Höhe von 2,5 m über Platzniveau, welche gleichzeitig die Funktion eines Ballfangzaunes erfüllen könnte, anzuordnen.

- Lautsprecheranlagen dürfen bei den Spielen nicht betrieben werden.
- Im Hinblick auf den zu erwartenden Parkplatzlärm ist die vorhandene Mauer in Höhe von ca. 2,5 Metern zum Schutz der Wohnbebauung entlang der Straße "Im Fuhlenbrock" schallpegelmindernd wirksam. Um die Einhaltung der Richtwerte zu garantieren ist die Erhaltung der Mauer von Höhe des Wohnhauses "Im Fuhlenbrock Nr. 46" bis zu südöstlichen Bebauungsplanbegrenzung notwendig.

8. Verhältnis zur Raumordnung, Landes- und Regionalplanung, Flächennutzungsplan

Der Gebietsentwicklungsplan "Nördliches Ruhrgebiet" weist in seiner aktuellen Version das Bebauungsplangebiet als Agrarbereich aus.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Stadt Bottrop stellt den räumlichen Geltungsberich des Bebauungsplanes als gewerbliche Baufläche dar. Zur Zeit wird der FNP für diesen Bereich geändert.

Vorgesehen ist eine Darstellung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage bzw. Sportanlage.

Die im Bebauungsplan Nr. 1.10/1 vorgesehenen Regelungen stehen somit den Darstellungen des FNP nicht entgegen.

LEGENDE

- [AD 1] Eichen-Birkenwald
- [AD 2] Birkenmischwald mit überwiegender einheimischen Laubbäumen
- [AD 3] Birkenmischwald (schu jung)
- [AG 1] Laubmischwald aus mehreren einheimischen Laubbäumen
- [AG 2] Laubmischwaldartiger Gehölzsaum aus mehreren Laubbäumen
- [BB] Gebüsch
- [600] Hecke aus Kopfplatanen
- [E] Einzelbaum
- [BF 1] Baureihe
- [BG 1] Baumgruppe
- [HT 3] Bahnböschung, Einweisselt
- [HMA] Grasfluren an Böschungen
- [HPO] Ausdehnende Kraut- und Ruderalfluren
- [HT 2] Hofplatz mit geringem Versiegelungsgrad
- [EE 3] Grünlandsbrüche im Krautstadium, feucht
- [EE 5] Grünlandsbrüche im Krautstadium, trocken bis frisch

Sanierungsbereich - Grenzen sind vom Stand der Sanierung bzw vom Ergebnis der Kontrolluntersuchungen abhängig

Weg

Gebäude

Bereichsgrenze laut Test I (Breite 1-10')

STADT BOTTROP
STADTPLANUNGSAMT - 61-
- UMWELTSCHUTZ -

UWP
Umweltuntersuchung
B-Jahreszahl: 1.10/1

VEGETATIONSBESTAND

BESTAND 1.10/1	BEWERTUNG 1.10/1	DATUM 31.12.1983	GEWÄSSER

J. Hoff

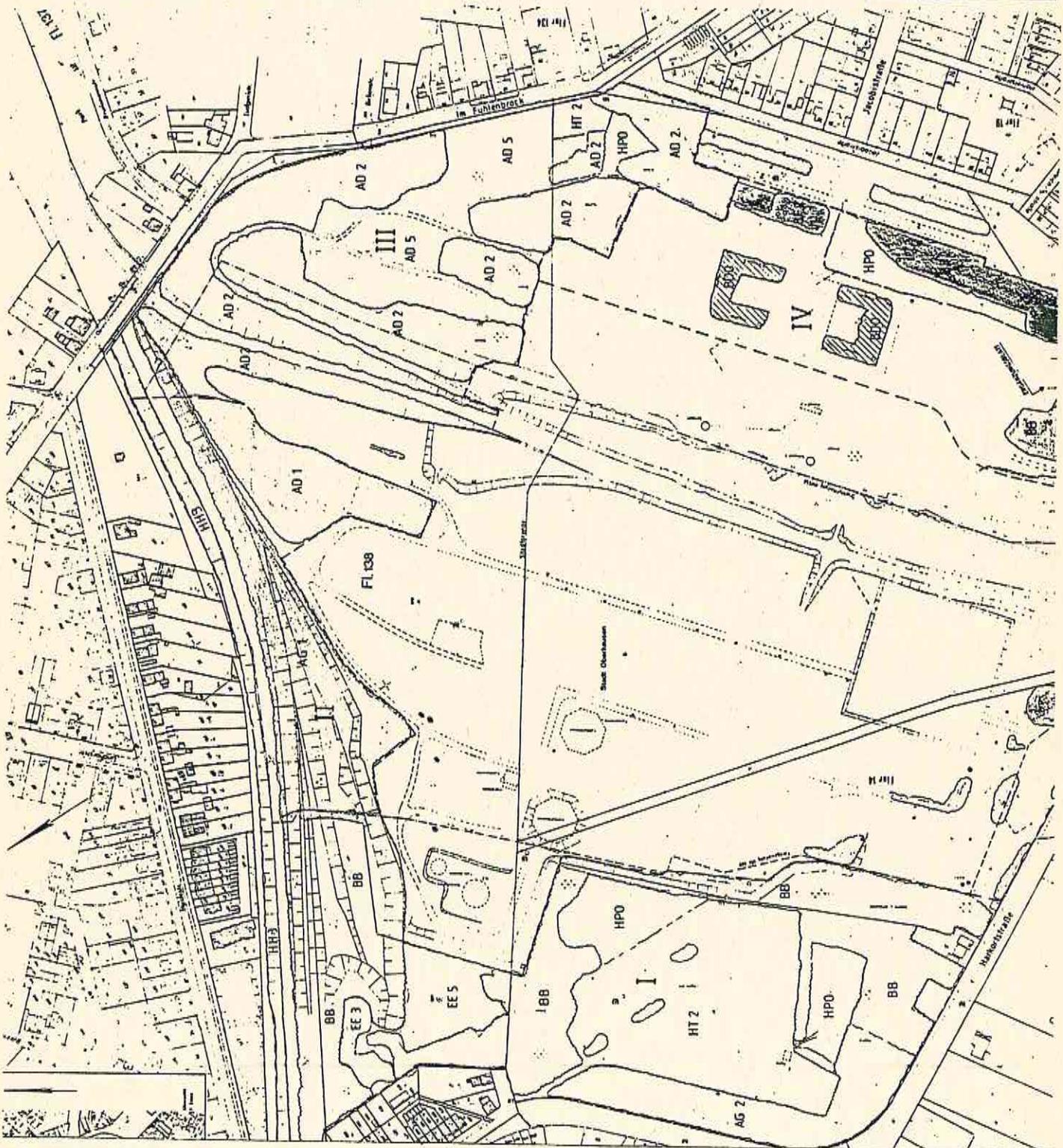


Tabelle 1: Ökologische Bestandsaufnahme zum BP Zeche Jacobi

<u>Löf Code</u>	<u>Biotoptyp/Biotopkomplex</u>	<u>OEW</u>	<u>Biotopf.</u>	<u>Fläche/m2</u>	<u>OBW</u>
AD 1	Eichen-Birkenwald	21	N III	7.190	150.990
AD 2	Buchen-Mischwald aus mehreren einheimischen Laubholzarten	20	N III	27.095	541.900
AD 5	Birken-Vorwaldstadium	15	II	12.713	190.695
AG 1	Laubmischwald aus mehreren einheimischen Arten	20	N III	10.003	200.060
BB	Gebüsch	18	II	13.704	246.672
EE 3	Grünlandbrache im Krautstadium, frisch bis feucht	18	II	1.203	21.654
EE 5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch	17	II	4.371	<u>74.307</u>
					<u>1.426.278</u>

Tabelle 2: Ökologische Bewertung der Planung/ BP Zeche Jacobi

<u>LöfCode</u>	<u>Biotoptyp/-komplex</u>	<u>OEW</u>	<u>Biotopf.</u>	<u>Fläche/m2</u>	<u>OBW</u>
AD 1	Eichen-Birkenwald	21	N III	4.050	85.050
AD 2	Buchen-Mischwald aus mehrern einheim. Laubholzarten	20	N III	17.718	354.360
AG 1	Laubmischwald aus mehreren einheim. Arten	20	N III	10.003	200.060
BB	Gebüsch	18	II	13.704	246.672
EA 1	Glatthaferwiese, mit freier Sukzession	19	III	10.120	192.280
EE 3	Grünlandbrache im Krautstadium, frisch bis feucht	18	II	1.203	21.654
EE 5	Grünlandbrache im Krautstadium, mäßig trocken bis frisch	17	II	4.371	74.307
HU 2	Golfplatz	6	0	37.318	223.908
HU 2	Sportplatz	3	0	4.283	12.849
Hu 2	Tennenplatz, Asche	1	0	7.463	7.463
HU 2	Spielwiese	2	0	2.690	<u>5.380</u>
					<u>1.423.983</u>